

1.3

[Nachrichtlich: Aufstellung und Änderung der Satzung

Aufstellung und Änderung der Satzung

Nr.	Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung	Änderung	Änderungsart	In Kraft seit
0	21.04.2016	Bekanntmachungskasten/ Internet 26.04.2016 – 06.05.2016		Neufassung	27.04.2016

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Dörentrup vom 26. April 2016

Aufgrund der §§ 41 und 57 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Dörentrup in seiner Sitzung am 21. April 2016 folgende Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Dörentrup beschlossen:

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit sie nicht gemäß der Gemeindeordnung, anderer Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- (3) Gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung kann der Rat für besondere Maßnahmen Projektgruppen bilden. Mitglieder dieser Projektgruppen erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Rat angehören.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat hat nach § 57 GO NRW folgende Ausschüsse gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss

Bau- und Planungsausschuss

Ausschuss für Gemeindeentwicklung

Ausschuss für Bildungsangelegenheiten

Sozialausschuss

Ausschuss für Umweltangelegenheiten

Rechnungsprüfungsausschuss

Wahlprüfungsausschuss

- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften, sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - im Rahmen des festgelegten Haushaltsansatzes Vergabeentscheidungen zu treffen
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses müssen Ratsmitglieder sein. In die übrigen Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger/-innen bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger/-innen darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner/-innen angehören.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 59 ff. GO. Ihm obliegen insbesondere die **Entscheidung und Beschlussfassung** über
 - a) alle Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin begründet ist oder wird
 - b) Planungen der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gem. § 61 GO NW
 - c) Angelegenheiten, die der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder Ausschüsse wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vorlegen
 - d) Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen gemäß § 13 (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Dörentrup.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt die Aufgaben des Finanzausschusses. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NW).
- (3) Er vergibt Aufträge, soweit hierfür über- und außerplanmäßig Mittel bereitzustellen sind und nicht die Zuständigkeit des Rates gem. Haushaltssatzung bzw. die

Entscheidung dem Kämmerer/der Kämmerin vorbehalten ist.

- (4) Er bereitet die Beschlüsse des Rates vor und berät über Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich sind, soweit nicht einem Fachausschuss die Beratung vorbehalten ist. Insbesondere
- a) alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, die nicht einem Fachausschuss vorbehalten sind und über die der Rat entscheidet
 - b) alle Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - c) Abgabenangelegenheiten
 - d) alle Angelegenheiten im Satzungsrecht, außer im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere bei den Gebührensatzungen
 - e) alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung, der Gemeindewerbung und des Tourismus
 - f) Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege
 - g) Förderung der Wohlfahrtspflege
 - h) Abschluss von Konzessionsverträgen
 - i) Grundsatzanträge der Fraktionen, Abschluss von Verträgen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe über die Beteiligung der Gemeinde an anderen Trägern und Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände, soweit diese über die haushaltsplanmäßige Festsetzung hinausgehen und ggf. nach Vorberatung des Fachausschusses.
- (5) Er **berät und beschließt** über Maßnahmen in folgenden Angelegenheiten:
- a) ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - b) Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen der freiwilligen Feuerwehr
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen sowie die Wahl des Schiedsmannes/der Schiedsfrau und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin
 - d) Wahl und Bestätigung des Wehrführers/der Wehrführerin sowie des stellv. Wehrführers/der stellv. Wehrführerin.

§ 4 Bau- und Planungsausschuss

- (1) Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für die gemeindliche Bauleitplanung und überregionale Planungen.
- (2) Im Einzelnen **berät und beschließt** er in folgenden Angelegenheiten:
- a) Überregionale Planungen
 - Bundesraumordnung
 - Landesplanung
 - Regionalplanung
 - b) Bauleitplanung

Alle verfahrensleitenden Beschlüsse, insbesondere Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse, werden abschließend vom Bau- und Planungsausschuss gefasst. Der Rat der Gemeinde Dörentrup fasst gem. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g GO NW nur noch die abschließenden Beschlüsse in der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch.
 - c) Entwicklungsplanung

für die allgemeine Verkehrsplanung sowie Dorfentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung.
- (3) Der Ausschuss **berät und beschließt** insbesondere folgende Einzelmaßnahmen:
- a) Stellungnahme zu Landes-, Gebietsentwicklungsplänen
 - b) Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
 - c) Stellungnahme zu Planungen der Nachbargemeinden, sofern nach Prüfung durch die Verwaltung Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden sollen
 - d) Planung von Dorferneuerungsmaßnahmen
 - e) Ausübung von Vorkaufsrechten
 - f) Vergaben im Hoch- und Tiefbau
 - g) Freibadangelegenheiten
 - h) Grünflächenplanung für Spielplätze, Sportplätze, Friedhöfe
 - i) Verkehr und Versorgung, hier insbesondere verkehrsberuhigte Bereiche, örtliche Verkehrsstraßen, Tempobegrenzungen, ruhender Verkehr, Radwege
 - j) Sicherung der Bauleitplanung, insbesondere Veränderungssperren, Mitwirkung in Baugenehmigungsverfahren, Vorkaufsrechte

- k) Straßenbau, Straßenverwaltung, Straßenbetrieb, Reinigung, Winterdienst
 - l) Ausbau und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
 - m) Beschilderung
 - n) Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens
 - o) Bezeichnung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - p) Widmung, Einziehung und Umstufung öffentlicher Wege
 - q) Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
 - r) Planung, Bau, Erweiterung und Unterhaltung gemeindlicher Gebäude und Anlagen im Rahmen des Grundstücks- und Gebäudemanagements
 - s) Angelegenheiten und Maßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungskonzepte
 - t) Erschließungsangelegenheiten
 - u) Vorbereitung der Satzungen zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
 - v) Organisation des kommunalen Bauhofes
 - w) Planung, Bau, Erweiterung und Unterhaltung der Sportanlagen einschl. der Sporthäuser
 - x) Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs
 - y) Maßnahmen der Städtebauförderung.
- (4) Der Bau- und Planungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel Maßnahmen zu vergeben bzw. Ing.-Verträge abzuschließen.

§ 5 Ausschuss für Gemeindeentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung **berät und beschließt** über Entwicklungsstrukturen und Möglichkeiten der Gemeinde unter Beachtung der demografischen Entwicklung und der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Daseinsversorgung und Infrastruktur.
- (2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung legt in seinen Sitzungen eigenständig die Beratungsfelder fest. Soweit diese noch nicht öffentlich bekannt gegeben werden sollen, erfolgt die Beratung nichtöffentlich. Die Vorstellung der Beratungsergebnisse und Festlegung der Entwicklungsziele wird dann öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung ist berechtigt für fachspezifische Fragen Berater, sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen als auch Institutionen heranzuziehen. Sollten die Beratungen kostenpflichtig sein, ist im Vorfeld das Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem Kämmerer/der Kämmerin herzustellen.
- (4) Der Ausschuss begleitet den LEADER-Prozess als Fachausschuss.

§ 6 Ausschuss für Bildungsangelegenheiten

- (1) Dem Ausschuss für Bildungsangelegenheiten obliegen die Beratungen des Schulträgers bei allen auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen. Im Einzelnen **berät und beschließt** er über die nachfolgenden Einzelmaßnahmen:
 - a) Beratung der Schulentwicklungsplanung
 - b) Beratung über den Bau und die Unterhaltung von Schulen und Schulhöfen
 - c) Beratung über die offene Ganztagsgrundschule und die Randstundenbetreuung
 - d) Schülerangelegenheiten wie Einsatz von Schulbussen, Schülerfahrtkosten, Sicherung der Schulwege
 - e) Förderung besonderer Schulveranstaltungen im Rahmen der Haushaltsmittel
 - f) Mitwirkung in den Personalangelegenheiten der Lehrpersonen nach Landesrecht
 - g) Satzungen für die vorstehend genannten Aufgaben
 - h) wichtige sonstige Schulangelegenheiten
 - i) Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
 - j) Errichtung, Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung von Schulen
 - k) Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - l) außerschulische Nutzung von Schulgebäuden und Schulgrundstücken
 - m) Angelegenheiten der Volkshochschule
 - n) Angelegenheiten der Gemeindebücherei.
- (2) Zu den schulischen Angelegenheiten lädt der Ausschuss den Schulleiter/die Schulleiterin der Grundschule zur Beratung hinzu. Der Schulleiter/Die Schulleiterin hat in diesen Angelegenheiten Rederecht im Schulausschuss.
- (3) Der Ausschuss **berät und beschließt** über Maßnahmen in Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen. Im Einzelnen sind dieses folgende Maßnahmen:

- a) Kindergartenbedarfsplan des Kreises Lippe, insbesondere die Bereitstellung von Betreuungsplätzen im ABAKUS Wendlinghausen
 - b) Finanzielle Beteiligung der Gemeinde an anderen Trägern als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss
 - c) Vergabe von Kindergartenplätzen bei Unstimmigkeiten.
- (4) Der Ausschuss ist berechtigt, im Rahmen der v.g. Angelegenheiten Vertreter der Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen und der Fachberatung des Kreisjugendamtes zu laden.
- (5) Der Ausschuss ist berechtigt, Vergaben im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel durchzuführen, soweit diese nicht dem Rat, einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten sind.

§ 7 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss **berät und beschließt** in Angelegenheiten der Sportstätten ggfs. als Empfehlung an den Rat, soweit keine baulichen Maßnahmen betroffen sind. Im Einzelnen obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a) Übertragung, Unterhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen von Dörentrup im Rahmen eines Nutzungskonzeptes
 - b) Satzungen zur Nutzung gemeindeeigener Sportstätten
 - c) Sportstättenförderung im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel, Einzelanträge von Vereinen auf Gewährung von Zuschüssen, Einsatz der Mittel aus der Sportpauschale
 - d) Sportförderrichtlinien
 - e) Festsetzung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Turnhallen, Sportstätten oder sonstigen Räumlichkeiten.
- (2) Der Sozialausschuss lädt zu den Sitzungen bei Sportangelegenheiten den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gemeindesportverbandes ein. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Gemeindesportverbandes hat im Rahmen der Sitzungen Rederecht zu den Sportangelegenheiten.
- (3) Dem Sozialausschuss obliegen die Aufgaben der Kulturpflege einschl. der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde oder sonstiger Verbände, hierzu gehört auch die Bereitstellung von Räumlichkeiten soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist. Dem Sozialausschuss unterliegt die Erstellung von Förderrichtlinien sofern hierfür Haushaltsmittel bereitstehen.

- (4) Zu Kulturangelegenheiten lädt er den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kulturringes zu seinen Sitzungen ein. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Kulturringes hat zu diesen Angelegenheiten im Rahmen der Sitzung Rederecht.
- (5) Der Sozialausschuss **berät und beschließt** Maßnahmen im Rahmen der Sozial-, Jugend- und Kinderangelegenheiten. Im Einzelnen sind dies folgende Maßnahmen:
- a) Planungen über Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
 - b) Planungen über Senioren- und Pflegeeinrichtungen
 - c) Verträge im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
 - d) Finanzielle Beteiligung der Gemeinde an anderen Trägern als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss
 - e) Angelegenheiten der Flüchtlingsbetreuung
 - f) Sozialplanung, Gesundheitswesen
 - g) Obdachlosenangelegenheiten.
- (6) Der Sozialausschuss ist berechtigt, im Rahmen der v. g. Angelegenheiten Vertreter der Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen, des Seniorenbeirates und sonstiger Sozialverbände zu laden. Die geladenen Vertreter haben zu diesen Angelegenheiten Rederecht im Ausschuss.
- (7) Der Sozialausschuss ist berechtigt, Vergaben im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel durchzuführen, soweit diese nicht dem Rat, einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten sind.

§ 8 Ausschuss für Umweltangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten **berät und beschließt** im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes für den Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung mit den Produkten Wasserversorgung, Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung eigenständig, soweit Mittel veranschlagt sind. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben abschließend oder als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss oder Rat zu behandeln:
- a) Förderung des Umweltbewusstseins
 - b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes
 - c) Maßnahmen und Planungen nach dem Landschaftsgesetz

- d) Angelegenheiten des Klimaschutzes
 - e) Maßnahmen und Planungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz
 - f) Maßnahmen und Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
 - g) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung
 - h) Planung und Bau von Klärwerken, RÜB, Pumpwerken, Schlamm- und Abwasser-
serverwertung sowie Abwasserableitungen
 - i) Erstellung und Fortschreibung der Kanalkataster
 - j) Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - k) Wartung und Unterhaltung der Kanalisationsanlagen einschl. Klärwerk
 - l) Maßnahmen und Planungen in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - m) Vorberatung der Satzungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - n) Angelegenheiten im Bereich der Abfallbeseitigung und
 - o) Maßnahmen und Planungen nach dem Landesabfallgesetz.
- (2) Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten **berät und beschließt** im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes über die im Produktbereich 013 Natur und Landschaftspflege gebildeten Produkte 013.010.010 „Öffentliches Grün, Landschaftsbau“ und 013.020.010 „Öffentliches Gewässer, wasserbauliche Anlagen“.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NW.

§ 10 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten (§ 40 KWahlG).

§ 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er/sie die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses ein. Als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung zählen auch Vergaben, die

im Einzelfall durch den Fachausschuss als Maßnahme vorbereitet worden sind.

- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, soweit gemäß der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften die Entscheidungsbefugnisse nicht übertragbar sind.
- (3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin obliegt die Organisation der Verwaltung. Er/Sie trifft die dienstrechtlichen Entscheidungen gemäß § 13 der Hauptsatzung.
- (4) Er/Sie entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde und zwar bei
 - Kanalanschlussbeiträgen
 - Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie
 - Erschließungsbeiträgen nach BauGB

und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages.

In allen anderen Fällen entscheidet er/sie bei

- Stundung bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages
- Stundung über 6 Monaten hinaus bei Beträgen bis 20.000 €
- Niederschlagung bis zum Betrag von 10.000 €
- Erlass bis zum Betrag von 5.000 €.

§ 12 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Dörentrup vom 26. April 2016 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 11.12.2009 außer Kraft.